

(2) Die Partner oder die ihnen übergeordneten Organe haben solche Artikel spezifiziert festzulegen, die den Verkaufsstellen in Höhe des Bedarfs anzubieten sind und zu denen die Verkaufsstellenverträge mit Zugang der Bestellungen beim Lieferer zustande kommen. Dies hat in schrittweiser Erweiterung und in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Voraussetzungen, in der Regel bei Standard- und Schwerpunktsortimenten beginnend, zu erfolgen. Die festgelegten Artikel sind in den Angebots- oder Bestellkatalogen zu kennzeichnen oder in Artikellisten aufzunehmen. Kommt eine Einigung zwischen den Partnern über die Auswahl der Artikel nicht zustande, entscheiden die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden bzw. handelsleitenden Organe gemeinsam.

(3) Verkaufsstellenverträge über Artikel, die nicht gemäß Abs. 2 festgelegt wurden, kommen durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(4) Im übrigen können die Partner andere Lieferverträge und Kommissionsverträge nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes abschließen.

#### § 5

##### Fixtermin

Die Partner können vereinbaren, daß die Lieferung nur zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes danach erfolgen kann. Eine solche Vereinbarung kann insbesondere vom Besteller zur Sicherung der Übereinstimmung des Bestell- und Lieferhythmus gefordert werden.

#### § 6

##### Sanktionen

(1) Bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages gilt anstelle einer Vertragsstrafe eine Preissanktion in Höhe von 12 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, soweit die Partner diese Sanktion nicht als Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung beträgt 12% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles.

(3) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht rechtzeitiger Erteilung einer Sammelrechnung ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, höchstens jedoch 50 MDN, zu zahlen. Wird die Sammelrechnung für die Lieferungen mehrerer Tage ausgestellt, so erfolgt die Berechnung für jeden Liefertag gesondert.

(4) Die Preissanktionen und Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 bis 3 betragen mindestens 10 MDN je Vertragsposition.

(5) Als Wert des Vertragsgegenstandes, der einer Vertragsstrafe oder Preissanktion zugrunde zu legen ist, gilt im Rahmen dieser Anordnung der Einzelhandelsverkaufspreis.

(6) Die Partner können anstelle von Vertragsstrafen oder Preissanktionen, die nach Prozentsätzen zu be-

rechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren und andere Vereinbarungen zur Vereinfachung bei der Berechnung von Vertragsstrafen und Preissanktionen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

#### § 7

##### Übergangsregelung

Vertragsstreitigkeiten wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind nach den Bestimmungen zu entscheiden, nach denen der Vertrag abgeschlossen wurde, soweit die Partner nichts anderes vereinbaren.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1966

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber**

### Anordnung Nr. 4\* über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 27. April 1966

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1956 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. II S. 82);
2. die Anordnung (Nr. 2) vom 5. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. II S. 347);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 22. April 1961 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. III S. 166).

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1966

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber**

\* Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 2 S. 8)